



G E M E I N D E P R A T T E L N

Reglement über das Multimedianeetz (MMN-Reglement)

Entwurf für die 1. Lesung im ER

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Zweck.....	1
§ 2 Wirtschaftlichkeit	1
§ 3 Rechnungsführung	1
§ 4 Netzausbau	1
§ 5 Anschluss von Nachbargemeinden.....	1
§ 6 Bewilligung	2
§ 7 Anschluss durch das MMN.....	2
§ 8 Durchleitungsrecht	2
§ 9 Duldung von Installationen	2
3. Kapitel: Hausinstallation.....	3
§ 10 Erstmalige Hausinstallation.....	3
§ 11 Erweiterungen oder Änderungen an der bestehenden Hausinstallation	3
§ 12 Übernahme der Hausinstallation	3
§ 13 Unterhalt der Hausinstallation	3
§ 14 Rücknahme der Hausinstallation.....	3
§ 15 Plombierung von Wohnungsanschlüssen	4
§ 16 Sistierung des Anschlusses	4
§ 17 Zutrittsrecht	4
§ 18 Kontroll- und Auskunftrecht	4
4. Kapitel: Beiträge und Gebühren	4
§ 19 Anschlussgebühren.....	4
§ 20 Benutzungsgebühren	4
§ 21 Urheberrechtsgebühren	5
5. Kapitel: Schlussbestimmungen	5
§ 22 Strafbestimmungen	5
§ 23 Entzug des Anschlusses	5
§ 24 Hinterzogene Gebühren	5
§ 25 Schadenersatz	5
§ 26 Rechtsschutz.....	5
§ 27 Vollzug	6
§ 28 Aufhebung bisherigen Rechts	6
§ 29 In Kraft treten	6

Reglement über das Multimediantnetz

(MMN-Reglement)

Entwurf

Der Einwohnerrat Pratteln,

gestützt auf § 46 Abs. 1 und § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28.5.1970,

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Zur Vermittlung eines kostengünstigen und qualitativ hochstehenden Fernseh- und Radioempfangs sowie weiteren elektronischen Kabel-Kommunikationsdiensten (Internet, Telefonie etc.) und zum Schutz des Ortsbildes vor Verunstaltungen durch Einzelantennen stellt die Gemeinde Pratteln ein in ihrem Eigentum stehendes Multimediantnetz (nachstehend "MMN" genannt) zur Verfügung. Unter MMN wird so-wohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

§ 2 Wirtschaftlichkeit

Das MMN wird als Spezialfinanzierung geführt. Die Erstellungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten sind durch die jährlichen Benutzungsgebühren und weitere in diesem Reglement vorgesehene Gebühren zu decken.

§ 3 Rechnungsführung

Das gesamte Rechnungswesen wird von der Gemeindeverwaltung oder der von der Gemeinde mit der Verwaltung des MMN-Netzes betrauten Organisation besorgt. Diese ist Ansprechstelle für alle Belange des MMN.

§ 4 Netzausbau

¹ Der Ausbau des Netzes erfolgt nach Massgabe der kostendeckenden Wirtschaftlichkeit. Der Gemeinderat entscheidet aufgrund der Machbarkeit und des Kostenaufwandes über den Ausbau sowie die Ausbaufolge und vergibt die Erstellungsaufträge.

² Im Übrigen richtet sich die Ausbaufolge vornehmlich nach der Anzahl der Interessenten sowie der technischen Voraussetzung in einem bestimmten Gebiet.

§ 5 Anschluss von Nachbargemeinden

Der Gemeinderat kann Nachbargemeinden oder Privaten aus Nachbargemeinden den Anschluss an das MMN gegen Ersatz allfälliger Mehrkosten gestatten, soweit dadurch weder

die Wirtschaftlichkeit noch das einwandfreie Funktionieren der gesamten Anlage beeinträchtigt wird.

2. Kapitel: Anschluss

§ 6 Bewilligung

¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an das Multimedianeetz (MMN) ist eine Bewilligung des Gemeinderates notwendig.

² Bei Liegenschaften mit mehreren Eigentümern ist eine Vertretung zu beauftragen. Gesuchformulare können bei der Gemeinde bezogen werden.

³ Mit dem Gesuch ist ein Installationsschema der internen Hausverteilung einzureichen, welche den technischen Vorgaben gemäss der Verordnung entsprechen muss.

⁴ Mit der Bewilligung werden der Hausübergabepunkt (HÜP) und die technischen Voraussetzungen für die Hausinstallationen verbindlich festgelegt.

⁵ Vor Erhalt der Bewilligung dürfen keine Hausinstallationen ausgeführt werden

⁶ Es besteht kein Anspruch auf Anschluss.

§ 7 Anschluss durch das MMN

¹ Das MMN erstellt die technische Hauszuleitung vom öffentlichen Verteilnetz bis zur Hausübergabestelle (HÜP) der anzuschliessenden Liegenschaft. Sind dazu Grab- und /oder Baumeisterarbeiten erforderlich, so ist dies nur auf der eigenen Parzelle Sache des jeweiligen Eigentümers resp. der jeweiligen Eigentümerin.

² Die Leitungsführung wird mit dem bewilligten Anschlussgesuch festgelegt.

³ Ist der Anschluss nur über Nachbargrundstücke möglich, die dem MMN nicht zugänglich sind, so hat der Interessent für das Durchleitungsrecht zu sorgen.

§ 8 Durchleitungsrecht

¹ Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Liegenschaft räumen dem MMN die für den Ausbau des Verteilnetzes benötigten Durchleitungsrechte auf unbestimmte Zeit kostenlos ein und ermächtigen sie zum Eintrag im Grundbuch. Die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes nach den vorgenommenen Grabarbeiten sowie die Kosten für den Grundbucheintrag übernimmt das MMN.

² Ändern sich die baulichen Verhältnisse, so kann der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Liegenschaft eine seinen bzw. ihren Interessen entsprechende Verlegung der Leitung auf Kosten des MMN beantragen.

§ 9 Duldung von Installationen

¹ Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin der Liegenschaft hat an einer zugänglichen Stelle Verstärkerkabinen und ähnliche, für den Betrieb des MMN erforderliche Installationen sowie deren Wartung, entschädigungslos zu dulden. Der Standort für solche Einrichtungen wird gemeinsam festgelegt.

² Verlegungen von Installationen des MMN, die zufolge baulicher oder benutzungsmässiger Änderungen innerhalb der Liegenschaft erforderlich werden, erfolgen zu Lasten des MMN.

³ Wird durch bauliche Massnahmen auf dem Grundstück die Verlegung der eigenen Hauszu-
leitung erforderlich, so gehen diese Kosten zu Lasten des Eigentümers bzw. der Eigentüme-
rin der Liegenschaft.

3. Kapitel: Hausinstallation

§ 10 Erstmalige Hausinstallation

¹ Die erstmalige Installation ab der Hausübergabestelle (HÜP) ist Sache des Liegenschaftsei-
gentümers bzw. der Liegenschaftseigentümerin.

² Spätestens 14 Tage nach erfolgter Installation ist dem MMN oder dessen Beauftragten ein
Prinzipschema inklusive allen dazugehörenden Werten und Messprotokollen zu übergeben.

³ Nach Ablauf dieser Frist kann das MMN diese Unterlagen auf Kosten des Eigentümers
resp. der Eigentümerin durch eine Fachperson erstellen lassen.

§ 11 Erweiterungen oder Änderungen an der bestehenden Hausinstallation

¹ Für Erweiterungen oder Änderungen an der bestehenden Hausinstallation gilt § 10 sinnge-
mäss.

² Der Liegenschaftseigentümer bzw. die Liegenschaftseigentümerin haftet für allen Schaden,
der durch fehlerhafte Ausführung oder mangelnder Unterhalt der Hausinstallation verursacht
wird, sofern dem MMN das Recht an der Hausverkabelung nicht abgetreten wurde.

§ 12 Übernahme der Hausinstallation

¹ Der Liegenschaftseigentümer bzw. die Liegenschaftseigentümerin kann dem MMN beantra-
gen, dass eine bestehende Hausinstallation unentgeltlich von diesem übernommen werden
soll.

² Eine Übernahme der Hausinstallation durch das MMN kann nur geprüft werden, wenn die
Hausinstallation den vom Gemeinderat definierten technischen Anforderungen entspricht. Es
besteht kein Anspruch auf Übernahme der Hausinstallation.

³ Mit dem Gesuch um Übernahme überträgt der Liegenschaftseigentümer dem MMN das un-
entgeltliche, ausschliessliche und umfassende Recht an der Hausverkabelung und erteilt ein
unentgeltliches und ausschliessliches Nutzungsrecht an der Rohranlage an der Hausinstalla-
tion. Diese Rechte kann das MMN im Grundbuch eintragen lassen.

§ 13 Unterhalt der Hausinstallation

Nach Übernahme der Hausinstallation ist das MMN für deren Sanierung und Unterhalt zu-
ständig. Veränderungen an der Hausinstallation dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des
MMN erfolgen.

§ 14 Rücknahme der Hausinstallation

¹ Eine Rückübertragung der Hausinstallation kann dem Gemeinderat beantragt werden.

² Diese erfolgt jedoch nur gegen Erstattung der anteiligen Sanierungs- und Unterhaltskosten
(Basis Amortisation 10 Jahre).

§ 15 Plombierung von Wohnungsanschlüssen

¹ Eigentümer bzw. Eigentümerinnen der Liegenschaft können den Anschluss bei Nichtbenützung durch das MMN oder dessen Beauftragte gebührenpflichtig plombieren lassen. Eine Plombierung kann nur auf das Monatsende erfolgen und ist dem MMN mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

² Plomben, welche zur Sicherung von Anlageteilen angebracht werden, gelten als öffentliche Siegel und dürfen nur durch das MMN oder dessen Beauftragte geöffnet werden.

³ Das MMN kann Stichproben von plombierten Anschlüssen nach Voranmeldung kurzfristig durchführen. Bei Zuwiderhandlungen wird eine Ordnungsbusse bis zu CHF 1'000 ausgesprochen, die Gebühren seit Plombierung nachgefordert und der Zusatzaufwand kostenpflichtig verrechnet.

⁴ Für die Entplombierung kann eine Gebühr erhoben werden.

§ 16 Sistierung des Anschlusses

¹ Die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen der Liegenschaft können ihren Anschluss bei Nichtbenützung durch das MMN unentgeltlich sistieren lassen.

² Die Sistierung ist einer Plombierung gleichgestellt. Die entsprechenden Bestimmungen gelten sinngemäss.

§ 17 Zutrittsrecht

¹ Die Beauftragten des MMN sind berechtigt, Grundstücke, auf welchen für den Betrieb des MMN Wartungs- und Reparaturarbeiten durchgeführt werden müssen, nach Voranmeldung zu betreten.

² Bei Dringlichkeit der durchzuführenden Arbeiten dürfen die entsprechenden Grundstücke von Vertretern des MMN ohne Voranmeldung und jederzeit erfolgen.

§ 18 Kontroll- und Auskunftsrecht

¹ Die Beauftragten des MMN sind nach Voranmeldung berechtigt, Räume mit Fernseh- und Radioanschlüssen, Verteil- und Verstärkeranlagen zu jeder angemessenen Zeit zu betreten, um das Aufsichts- und Kontrollrecht auszuüben.

² Den Beauftragten ist wahrheitsgetreu Auskunft über die Inbetriebnahme der Empfangsgeräte zu erteilen. Die Kontrolle erfolgt in der Regel nach Bedarf.

4. Kapitel: Beiträge und Gebühren

§ 19 Anschlussgebühren

Für den Anschluss einer Liegenschaft wird eine einmalige Gebühr erhoben.

§ 20 Benutzungsgebühren

¹ Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin oder der Besitzer bzw. die Besitzerin der Liegenschaft hat eine Benutzungsgebühr für die jährlich anfallenden Kosten für Betrieb, Unterhalt, Verzinsung, Verwaltung und Amortisation des MMN zu entrichten.

² In der Benutzungsgebühr ist der Empfang des Radio- und TV-Grundangebots enthalten.

³ Für die plombierten Anschlüsse wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

⁴ Angebrochene Monate werden ganz verrechnet.

§ 21 Urheberrechtsgebühren

¹ Die Urheberrechtsgebühr wird zusätzlich erhoben.

² Für die plombierten Anschlüsse wird keine Urheberrechtsgebühr erhoben.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

§ 22 Strafbestimmungen

¹ Wer diesem Reglement zuwider handelt, wird verzeigt und verwarnt oder mit einer Busse bis CHF 5'000 bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Es kommt das Bussenanerkennungsverfahren zur Anwendung¹.

§ 23 Entzug des Anschlusses

In besonderen Fällen (Nichtbezahlung des Anschlussbeitrags oder der Gebühren sowie Stören des Netzbetriebs) kann der Gemeinderat den Entzug des Anschlusses verfügen und in jedem Falle die Beseitigung des mit dem Reglement in Widerspruch stehenden Zustandes anordnen. Sofern diesen Anordnungen nicht innert angesetzter Frist Folge geleistet wird, ordnet der Gemeinderat auf Kosten der fehlbaren Person eine Ersatzvornahme an.

§ 24 Hinterzogene Gebühren

Hinterzogene Gebühren werden nachgefordert.

§ 25 Schadenersatz

Die Benutzer bzw. die Benutzerinnen haben keinen Anspruch auf Schadenersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, die ihnen aus Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Versorgung durch die Anlage erwachsen.

§ 26 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, worunter auch Verfügungen betreffend die Benutzungsgebühren fallen, kann innert 10 Tagen nach deren Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die Anschlussbeiträge und Benutzungsgebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tage seit deren Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

¹ Art. 81 f. des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GS 180)

§ 27 Vollzug

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die nötigen Ausführungsbestimmungen.

² Er legt die Beiträge und Gebühren in einer Verordnung fest.

§ 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Gross-Gemeinschafts-Antennenanlage vom 21. November 1983 wird aufgehoben.

§ 29 In Kraft treten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

Pratteln,

Namens des Einwohnerrates

Der Präsident

Die Sekretärin